

Antrag S01: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 7 Absatz 2 ist folgender Satz 1 einzufügen:
- 2 **„Der Landesparteitag beschließt über die grundsätzliche Höhe der**
- 3 **Mandatsträgerbeiträge. Dieser Beschluss wird in der aktuellen Fassung der Satzung als**
- 4 **Anlage beigefügt.“**
- 5 Und die aktuelle Parteitags-Beschlusslage als Anhang der Landessatzung beizufügen.

Begründung

Die Verbindlichkeit zur Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen soll für alle Mandatsträger/innen und Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten mit dem Mandat der Linken – ob mit oder ohne Parteibuch – erhöht werden, damit auch ihre rechtliche Durchsetzbarkeit.

Antrag S02: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 15 Absatz 4, erster Punkt, sind die Worte:
- 2 „bestehend aus: einer/m Landesvorsitzende/n, zwei stellvertretenden
- 3 Landesvorsitzenden, einer/m Landesgeschäftsführer/in, einer/m Landesschatzmeister/in
- 4 und maximal 15 weiteren Mitgliedern“
- 5 zu ersetzen durch die Worte: **„entsprechend § 19 Absatz 1 dieser Satzung“**

Begründung

Begründung:

Die zu wählende Stärke des Landesvorstandes einschließlich der genannten Funktionsinhaber/innen wird in § 19 Absatz 1 festgelegt. So wird nicht nur die Doppelung beseitigt, sondern auch der Widerspruch der jetzigen Regelung „eine/r Landesvorsitzende/n“ zur Doppelspitze nach § 19 Absatz 1.

Antrag S03: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 16 Absatz 1 wird die Zahl „120“ durch „**100**“ ersetzt.
- 2 In § 16 Absatz 5 wird die Ziffer „22“ ersetzt durch die Worte „**17, je einzelner**“
- 3 **Zusammenschluss die Zahl 4**“ ersetzt.

Begründung

Zu Teil 1:

Gemessen an der rückgängigen Mitgliederzahl des Landesverbandes (2007: 7070 / 2024 ca. 3.150) sind unsere Parteitage inzwischen zu groß. Kleinste Kreisverbände mit rund 55 Mitgliedern und die berufliche und altersmäßige Zusammensetzung der Mitgliedschaft bedeuten, dass sich politische Arbeit (in Partei, im Mandat, in Verbänden) auf weniger Personen konzentriert. Das heißt: permanente Überlastung von Mitgliedern, besonders von Funktionären und Mandatsträger/innen.

Derzeit 150 Parteitage delegierte fordern auch logistisch heraus: Benötigt werden größere Hallen, umfangreiche Technik (einschließlich Abstimmtechnik), Hotelkapazität. Diese ist nur in größeren Kommunen vorhanden. Hallen und Hotels in größeren Kommunen sind schwerer zu finden und zugleich extrem teuer geworden. Die letzten Wahlergebnisse zwingen zu mehr Sparsamkeit.

Zu Teil 2:

Landes-Arbeitsgemeinschaften sollen entsprechend ihrer Partei-Mitgliederstärke Delegierte wählen. Die meisten dieser LAG's haben zwischen 10 und 30 Mitglieder, 2 weitere um 50 bis 100. Allein die LAG SeniorInnenpolitik hat mehr als doppelt so viele Mitglieder wie alle anderen Landes-AG's zusammen. Aufgrund der oft begrenzten Mobilität ihrer Mitglieder hat sie Sorgen, überhaupt 8 oder 10 oder Mehr Delegierte zu wählen. Unser Vorschlag erfolgt ausdrücklich im Einvernehmen mit dieser Landes-Arbeitsgemeinschaft.

Antrag S04: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 17 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- 2 **(2) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 20**
- 3 **beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.**
- 4 Der bisherige Absatz 2 wird **Absatz 3**; nach „DIE LINKE“ wird das Wort „**sinngemäß**“
- 5 eingefügt.
- 6 Die zitierte Bundessatzung § 17 Absatz endet mit den Worten „verkürzt werden“.

Begründung

§ 17 Der Bundessatzung gilt auch für die Landesverbände, soweit die jeweilige Landessatzung „nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht“. Die Anzahl „50“ in der Bundessatzung für die Einreichung von Dringlichkeits- und Initiativanträgen bezieht sich aber auf den BUNDES-Parteitag mit über 500 Delegierten.

Das würde für den Thüringer LANDES-Parteitag bedeuten, dass nahezu die Hälfte aller Delegierten einem solchen Antrag schriftlich zustimmen müssten. Daher war diese Zahl anzupassen.

„Sinngemäß“ stellt klar, dass für alle weiteren Bestimmungen des zitierten § 17 der Bundessatzung die jeweiligen Landes-Begriffe verwendet werden.

Antrag S05: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 18 Absatz 1 werden die Worte „leitende Körperschaft“ ersetzt durch „**das**
- 2 **politische Führungsorgan**“ und das Wort „Parteitagen“ durch „**Landesparteitagen**“.

Begründung

Der Landesvorstand ist keine „Körperschaft“ im engeren Sinne. Die vorgeschlagene Formulierung soll den – hier missverständlichen – Begriff durch die analoge Formulierung der Bundessatzung für den Parteivorstand ersetzen. Dort heißt es in § 18 Absatz 1:

„Der Parteivorstand ist das politische Führungsorgan der Partei.“

Redaktionell klarstellend soll „Parteitag“ durch „Landesparteitag“ ersetzt werden.

Antrag S06: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 19 Absatz 1 werden
- 2 - die Zahlen „20“ durch „**18**“ sowie die Zahl „14“ durch „**12**“ ersetzt
- 3 - das Wort „Stellvertretern“ durch die Worte „**stellvertretenden Landesvorsitzenden**“
- 4 - das Wort "**maximal**" gestrichen.

Begründung

Zu Teil 1:

Parallel zur Verkleinerung der Delegiertenzahl des Landesparteitags (siehe Begründungen zu S3) sollte auch der Landesvorstand im Interesse effektiverer Arbeit verkleinert werden.

Bei den 6 direkt zu wählenden Vorstandsmitgliedern sollte es allerdings bleiben: die Quotierung für Vorsitz und Stellvertretung sollten beibehalten werden. Allerdings sollen die direkt Gewählten auch kein zu großes Gewicht gegenüber den nicht direkt Gewählten erhalten. Das von uns vorgeschlagene Verhältnis von einem Drittel direkt Gewählter (6) gegenüber zwei Dritteln (12) nicht direkt Gewählter Vorstandsmitglieder sollte nicht weiter verschoben werden. Daher schlagen wir nur die moderate Reduzierung des Vorstands um 2 Mitglieder vor.

Zu Teil 2:

Hier wird eine geschlechtsneutrale Formulierung anstelle der „zwei Stellvertreter“ vorgeschlagen.

Zu Teil 3:

Wenn der Landesvorstand mit – hier vorgeschlagenen – 18 Mitgliedern besteht und davon 6 direkt gewählt werden, bleiben nicht „maximal“, sondern genau 12 weitere Mitglieder zu wählen.

Antrag S07: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	erstellt
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 20 wird der Absatz
- 2 **„(5) Der Landesvorstand sichert, dass die Regional-, Kreis- und Stadtvorstände**
- 3 **Einfluss auf Einstellungen, Kündigungen und Neubesetzungen hauptamtlicher**
- 4 **Mitarbeiter/innen der Regionen nehmen können.“**
- 5 gestrichen.
- 6 Die bisher nachfolgenden Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 5 und 6

Begründung

Entsprechend der Strukturbeschlüsse vorangegangener Landesparteitage gibt es keine Regionalmitarbeiterinnen und Regionalmitarbeiter mehr.

Antrag S08: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 21 werden die Worte „Vorstand“ durch „**Landesvorstand**“ ersetzt

Begründung

Klarstellung, redaktionelle Änderung

Antrag S09: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 24 werden
- 2 - im Absatz 1 die Worte „zwei quotiert zu wählende Mitglieder“ durch „**1 zu wählendes**
- 3 **Mitglied**“ ersetzt.
- 4 - im Absatz 2 als Satz 1 eingefügt: **Zur Sicherung der Mindestquotierung beschließt**
- 5 **der Landesausschuss im Einvernehmen mit den Gebietsverbänden für die Wahl in den**
- 6 **Gebietsverbänden Wahlkreise aus jeweils mindestens 2 Gebietsverbänden, in denen die**
- 7 **Wahl der Landesausschuss-Mitglieder quotiert erfolgt.**
- 8 - im Absatz 2 werden die Worte „Die zu wählenden Mitglieder des Landesausschusses“
- 9 ersetzt durch „**Die Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme**“
- 10 - in Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „**bis zu**“ eingefügt.

Begründung

Die zu Antrag S 3 vorgebrachten Hinweise zur Verringerung der Mitgliederzahlen gelten auch für den Landesausschuss. Der Landesausschuss besteht aktuell aus

- je 2 Mitglieder aus den 21 Gebietsverbänden (42)
- je 1 aus den 10-15 Landes-Arbeitsgemeinschaften und 2 aus dem Jugendverband
- sowie den Mitgliedern mit beratender Stimme.

Mit deutlich über 50, gar 55, Mitgliedern ist er zu groß, schwer zu organisieren.

Der Landesausschuss hat in der Wahlperiode 2022/2023 mehrfach grundlegend über eine Verkleinerung und verschiedene Modelle dafür beraten. Am 22.11.2023 wurde die vorliegende Textfassung mehrheitlich beschlossen.

In der Diskussion waren insbesondere die prinzipielle Reduktion auf ein Mitglied pro Gebietsverband oder eine Staffelung nach Mitgliedergröße und die Frage, wie bei einem Mitglied pro Gebietsverband die Quotierung zu gewährleisten ist.

Um der satzungsgemäßen Geschlechterdemokratie weiterhin zu entsprechen und gleichzeitig die möglichen Kandidaturen nicht stark zu beschränken, sollen künftig (mindestens) zwei Gebietsverbände gemeinsam die Liste zur Sicherung der Mindestquotierung sowie die gemischte Liste wählen. Die Bildung der Delegiertenwahlkreis wird mit den Gebietsverbänden abgestimmt.

Entsprechend einer Verkleinerung des Landesausschusses sollte auch eine Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Landesausschuss-Vorstandes möglich sein. Das ermöglicht die Einfügung im Absatz 7.

Antrag S10: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Die vom Bundesparteitag in Halle/Saale 2024 beschlossenen Änderungen werden – soweit
- 2 sie Änderungen der Landessatzung erforderlich machen – wörtlich bzw. sinngemäß
- 3 übernommen

Begründung

Dem Bundesparteitag in Halle liegen für seine Tagung am 21. Oktober Änderungsanträge vor, deren Annahme **möglich** oder auch **wahrscheinlich** ist. Dazu gehören:

- Änderung der Schreibweise des Parteinamens von „DIE LINKE“ in „Die Linke“
- Umbenennung des Bundesausschusses in „Parteirat“. Dem folgend sollte der Landesausschuss künftig „Landesparteirat“ heißen.
- Delegierte von Zusammenschlüssen auf Parteitagern sollen keiner Partei angehören, die in Deutschland mit der LINKEN in Konkurrenz stehen.

Antrag S11: Antrag zur Satzungsänderung

Antragsteller*in:	AG Landessatzung Thüringen, Landesausschuss Die Linke Thüringen, geschäftsführender Landesvorstand Die Linke Thüringen
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Satzungsanträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Folgender § 39a wird eingefügt:
- 2 § 39a Übergangsbestimmungen:
- 3 (1) § 16 Absätze 1 und 5 treten ab der Wahl der Delegierten zum 10. Landesparteitag
- 4 in Kraft.
- 5 (2) § 19 Absatz 1 tritt ab dem 10. Landesparteitag in Kraft.
- 6 (3) § 24 Absätze 1 und 2 treten ab der Wahl des Landesausschusses für die Wahlperiode
- 7 2026/2027 in Kraft.

Begründung

Die Satzungsanträge S 3 zu 16 (Verringerung der Delegiertenzahl Landesparteitag), S 6 zu § 19 (Verkleinerung des Landesvorstandes) sowie S 9 (Verkleinerung des Landesausschusses) können nicht „ab sofort“ gelten, sondern erst mit der Neuwahl der betreffenden Gremien.